

jetzigen Besitzers Ehefrau stammt noch aus derselben. — Das „Bauergütlein“ behielt Georg John nur 3 Jahre, da er ein wüstes Gut (Nr. 19) annahm. Georg Dienel kaufte es um 117 fl. Weil er aber nicht zahlen konnte, kam es Jahr darauf in die Hand Christoph Hiller's, des „Leinewebers“, der nur 49 fl. 10 gr. 6 S gab. Dieser behielt es länger, kaufte auch 1665 aus Georg John's damaligem Gute (Nr. 19) noch eine Viertelhufe hinzu, die „weit entlegen, über 30 Jahre her nicht besamet, sondern ganz öde gelegen,“ um 38 fl. 18 gr. Die „Länge des Holzplans“ wurde festgesetzt „bis an die Straße, die durch den Heumühlenberg geht.“ In der Kunze'schen Familie, welche das Gut (KNr. 75.) jetzt besitzt, befand sich dasselbe schon 1772, nun also über hundert Jahre. Sie stammt aus Langhennersdorf. —

Nr. 14. (KNr. 8.) ist das jetzige Erbgericht. Früher war es ein gewöhnl. Bauergut von  $\frac{1}{4}$  Hufen u. gehörte 1571 einem Lorenz Hoffmann, 1617 einem Michael Eichhorn. Dieser starb im November 1633 an der „damals grassirenden Seuche der Pestilenz,“ und sein Weib Anna, geb. Scheuner aus Langhennersdorf, folgte ihm bald nach. Ihr Erbe war Michael Scheuner, „derzeit Richter zu Seifersdorf.“ Obgleich er „das Gut bisher bewohnet, genüzet und gebraucht,“ ließ er doch erst 1641 sich mit demselben vor Amt belehnen, verkaufte es aber noch dasselbe Jahr um 90 fl. an Wolf Kühner, „derzeit Kirchen- und Schuldiener zu Langhennersdorf, auch Bicerichter daselbst.“ Dieses Besitzthum ließ derselbe nicht im Stich wie das dortige (s. S. 23). Er zog dahin nebst Weib und Kind, und 1644 wird ihm noch eine Tochter „zu Seifersdorf“ geboren. Nachfolger im Schulamte wurde sein Schwiegersohn Jakob Liebscher. Am neuen Wohnorte bekleidet er gleich von Anfang an das Richteramt. Den 16. März 1648 widerfuhr ihm das Unglück, daß „durch seine unachtsame Magd das ganze Gehöft in Asche gelegt“ wurde. Dabei verbrannte das alte „Gerichtsbuch“ mit. So lautet die erste Nachricht in dem neuangelegten Buche, das noch vorhanden ist. Das Richteramt, welches bis dahin „walzend“ gewesen war, wurde auf sein Ansuchen durch Verfügung des Kurfürsten Johann Georg II. vom 13. Juli 1652 erblich auf sein Gut gelegt. Damit erhielt es die „Brau-, Malz- und andere Gerechtigkeiten, wie solche die Erbrichter genossen, namentlich Befreiung des Gutes,